

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 29. Juni 2016

Motion der SP-, Grüne- und GLP-Fraktion betreffend Bau- und Zonenordnung (BZO), Ergänzung mit einer Pflicht zu erneuerbaren Energiezonen, Antrag auf Fristerstreckung

Am 10. September 2014 reichten die SP-, Grüne- und GLP-Fraktion folgende Motion, GR Nr. 2014/284, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Bau- und Zonenordnung mit einer Pflicht zu erneuerbaren Energiezonen zu ergänzen. Als Basis dazu dient das revidierte Planungs- und Baugesetz (PBG, Paragraph 78a).

Begründung:

Aufgrund der Volksabstimmung am 9. Februar 2014 können neu explizit sogenannte Energiezonen festgelegt werden. Die Stadt Zürich mit ihren energiepolitischen Zielen soll hier als Vorreiter und Anwender der ersten Runde wirken und die Einführung forcieren.

Die zu definierenden Anteile an nicht erneuerbaren Energien sollen auf Basis des aktuell überarbeiteten kommunalen Energieplans erfolgen. Als Grundlage für die gebietsweise verfeinerte Planung dient das "Konzept Energieversorgung 2050 der Stadt Zürich" (Energiebeauftragter, 9. Juli 2014) abgestützt werden, welche für die diversen Stadtgebiete die möglichen Potenziale aller erneuerbaren Energieträger erarbeitet hat.

Es läuft aktuell eine Diskussion zum Entwurf neuer Mustervorschriften der Kantone (MuKEn 2014). Die konkrete Umsetzung, resp. die zukünftige Anwendung und Einführung in die kantonalen Energiegesetze sind jedoch offen, auch wenn eine Anwendung ab 2020 in Aussicht gestellt wird. Darum soll die Umsetzung der BZO-Änderung auf den aktuell gültigen Energiegesetzen, resp. den Mustervorschriften der Kantone (MuKEn 2008) basieren.

Die Motion wurde am 12. November 2014 dem Stadtrat überwiesen. Eine Motion verpflichtet den Stadtrat, dem Gemeinderat innert zweier Jahre nach der Überweisung den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt.

Die Motionärinnen und Motionäre beziehen sich bei ihrer Begründung auf den kommunalen Energieplan. Demnach soll die Festlegung der Energiezonen gestützt auf den sich aktuell in Überarbeitung befindenden Energieplan erfolgen. Die Überarbeitung des Energieplans ist zum Zeitpunkt der Frist der Motion noch nicht abgeschlossen. Eine Bezugnahme auf den Energieplan wird erst nach Vorliegen der Genehmigung durch die Baudirektion möglich sein, was voraussichtlich Ende 2017 der Fall sein wird.

Wie gross der Spielraum bei der Umsetzung von § 78a PBG ist und welche nutzungsplanerischen Bestimmungen – gestützt auf den Energieplan – auch tatsächlich Sinn machen, wird allerdings erst klar, wenn die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) überarbeitet sind. Wie die Motionärinnen und Motionäre richtigerweise darauf hinweisen, ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht klar, wie die konkrete Umsetzung bzw. die zukünftige Anwendung und Einführung in das kantonale Energiegesetz ausgestaltet wird. Dem Antrag des Regierungsrats vom 21. Oktober 2015 zum Postulat KR-Nr. 339/2011 ist zu entnehmen, dass die Änderung des Energiegesetzes – gestützt auf die MuKEn – frühestens per Ende 2017 dem Kantonsrat vorgelegt werden soll.

Wie bereits in der Schriftlichen Anfrage der Gemeinderäte Matthias Probst und Andreas Edelmann, GR Nr. 2014/113, beantwortet, ist die Einführung von Energiezonen als nutzungsplanerische Festlegung erst dann zielführend, wenn sie in einem ausgewogenen Zusammenspiel von Energie-, Richt- und Nutzungsplanung erfolgen kann. Dazu gehört neben dem Energieplan auch die Revision des Energiegesetzes unter Berücksichtigung der MuKEn. Eine Vorlage zu den Energiezonen auf Basis des heutigen Energiegesetzes zu erarbeiten, wie von den Motionärinnen und Motionären vorgeschlagen, ist nicht zweckmässig. Mit

grosser Wahrscheinlichkeit wären die entsprechenden Festlegungen bis zur Inkraftsetzung durch die Revision des Energiegesetzes bereits überholt.

In diesem Sinne ersucht der Stadtrat um eine Fristverlängerung von zwölf Monaten.

Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:

Die Frist zur Erfüllung der am 12. November 2014 überwiesenen Motion, GR Nr. 2014/284, der SP-, Grüne und GLP-Fraktion vom 10. September 2014 betreffend Bau- und Zonenordnung (BZO), Ergänzung mit einer Pflicht zu erneuerbaren Energiezonen, wird um zwölf Monate bis zum 12. November 2017 verlängert.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti